

Flecken Ottersberg

"Kreisverkehrsplatz"

- Abschrift -



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Ottersberg diesen Bebauungsplan Nr. 134 "Kreisverkehrsplatz", bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Ottersberg, den 03.04.2014

L. S.

gez. Hofmann (Hofmann) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Flecken Ottersberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 "Kreisverkehrsplatz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ottersberg, den 03.04.2014

L. S.

gez. Hofmann (Hofmann) Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 „Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Verden

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.07.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Verden, den 13.05.2014

gez. Reimer Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von



Vahrer Straße 180 28309 Bremen Tel.: (0421) 43 57 9-0 Fax.: (0421) 45 46 94 Internet: www.instara.de E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 24.02.2014

L. S. gez. D. Renneke (instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Ottersberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i.V. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.01.2014 bis 10.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ottersberg, den 03.04.2014

L. S.

gez. Hofmann (Hofmann) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Ottersberg hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ottersberg, den

(Hofmann) Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Ottersberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.04.2014 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Ottersberg, den 03.04.2014

L. S.

gez. Hofmann (Hofmann) Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 04.07.2014 rechtsverbindlich geworden.

Ottersberg, den 04.07.2014

L. S.

gez. Hofmann (Hofmann) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Ottersberg, den

(Hofmann) Bürgermeister

Beglaubigung

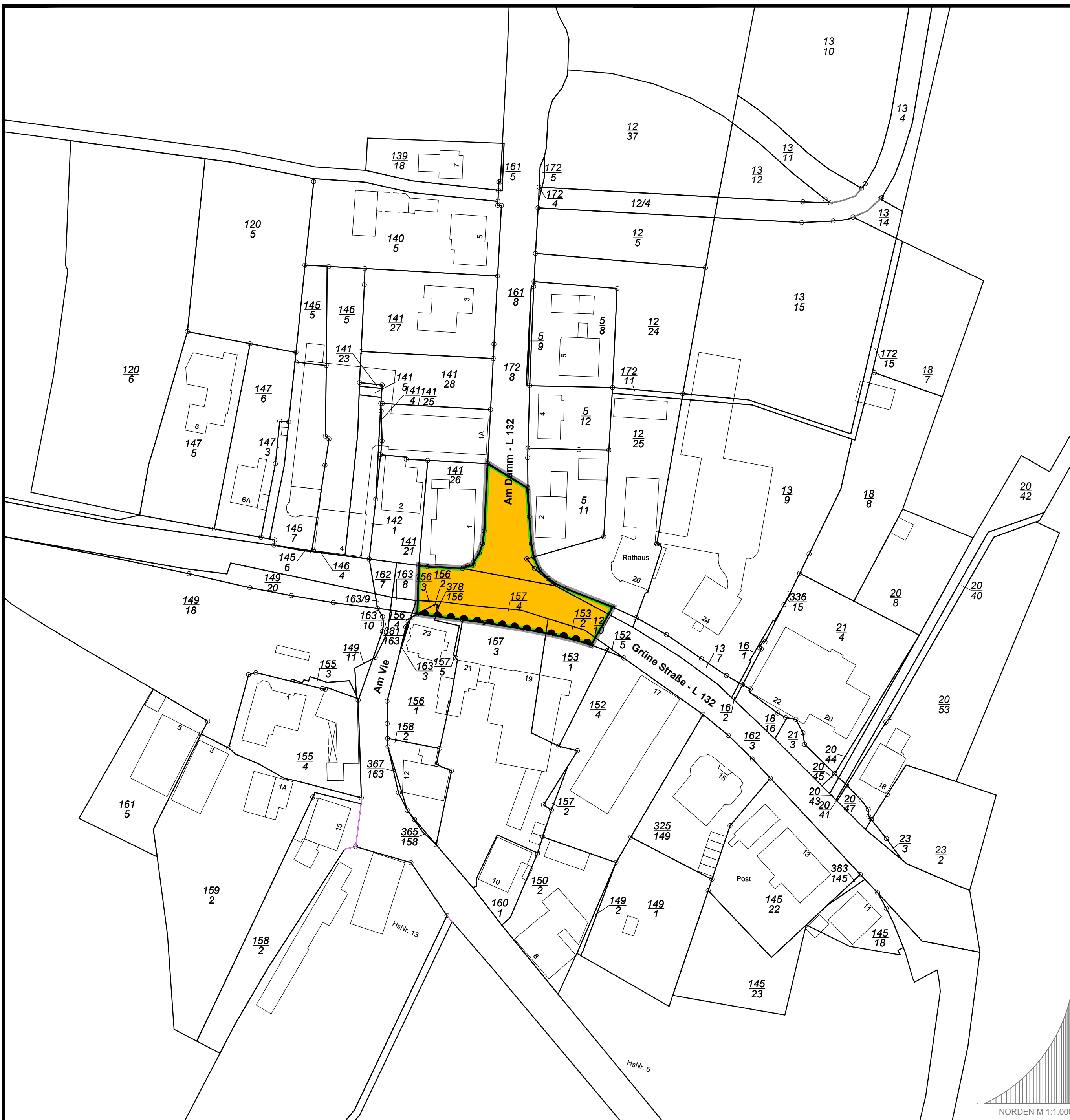
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Ottersberg, den

(Hofmann) Bürgermeister

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr. 134 Gemeinde Hambergen



NORDEN M 1:1.000

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerordnung v. 1990)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Hinweise

Bodendenkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden unverzüglich angezeigt werden.

Militärstraße 722 (L 132)

Beim Ausbau des Kreisverkehrsplatzes müssen die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) eingehalten werden.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013. Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Übersichtsplan

